



Erläuterungen

Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm für Gastronomie und Hotellerie im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Unterstützungsprogramm Gastronomie und Hotellerie)

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat aufgrund der ungünstigen Entwicklung der epidemiologischen Lage per 1. Dezember 2021 neue Schutzmassnahmen in Kraft gesetzt, die sich u.a. mit der im Innenbereich geltenden Sitzpflicht bei der Konsumation speziell auf die Gastronomiebranche (namentlich Bars und Clubs, die meist nicht über ausreichend Sitzplätze verfügen) einschränkend auswirken. Entsprechend hat der Regierungsrat bereits angekündigt, besonders betroffene Unternehmen finanziell zu unterstützen. Bei Betrieben mit Live-Acts kann die Unterstützung durch das Kulturprogramm dank des aktuellen Beschlusses im Bundesparlament weitergeführt werden. Für die anderen Betriebe, die nicht im Kulturprogramm anspruchsberechtigt sind, wird mit der vorliegenden Verordnung die Grundlage für Unterstützungsleistungen für den Monat Dezember 2021 geschaffen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 Zweck

¹ Der Kanton leistet Unterstützungsbeiträge an die Unternehmen gemäss § 3, welche aufgrund der Auswirkungen der per Dezember 2021 beschlossenen behördlichen Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie im Dezember 2021 starke wirtschaftliche Einbussen erleiden. Dadurch soll ein Abbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen vermieden werden.

² Die Leistungen nach dieser Verordnung erfolgen in Umsetzung der Covid-19-Härtefallregelung des Bundes.

Begründung

Die Zweckumschreibung lehnt sich an die bestehende Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm, SG 819.879) vom 20. April 2021 an. Die vorliegende Verordnung schafft die Grundlage für ergänzende Leistungen an Gastronomie- und Hotellerieunternehmen, welche durch die per 1. Dezember 2021 beschlossenen Schutzmassnahmen in besonderem Masse betroffen sind.

Erläuterungen zu § 2 Geltung der Vorschriften des Bundes

¹ Soweit in dieser Verordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die bundesrechtlichen Voraussetzungen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 sowie der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020.

Begründung

Durch den allgemeinen Verweis auf die bundesrechtlichen Bestimmungen wird klargestellt, dass sich die Anspruchsberechtigung grundsätzlich nach dem Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes beurteilt, soweit in der vorliegenden Verordnung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

Erläuterungen zu § 3 Kreis der berechtigten Unternehmen

¹ Beitragsberechtigt sind Beherbergungsbetriebe gemäss § 10 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004.

² Beitragsberechtigt sind Restaurationsbetriebe gemäss § 11 Gastgewerbegesetz. In der Regel werden nur Beiträge an Restaurationsbetriebe geleistet, welche:

- a) über Innenplätze verfügen;
- b) ganz oder vorwiegend öffentlich zugänglich sind;
- c) dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) unterstehen.

³ In begründeten Einzelfällen können Beiträge an andere Unternehmen (insbesondere an Eventcatering-Betriebe) geleistet werden, sofern sie im gleichen Markt wie Restaurationsbetriebe tätig sind und über eine feste Infrastruktur verfügen.

Begründung

Der Kreis der berechtigten Betriebe beschränkt sich auf die Unternehmen aus dem Bereich Gastronomie und Hotellerie, welche durch die im Kanton Basel-Stadt per 1. Dezember 2021 verhängten Schutzmassnahmen besonders betroffenen sind. Die detaillierten Voraussetzungen sind gleich wie in der bestehenden Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm. So werden mit den zusätzlichen Anforderungen bei Restaurationsbetrieben (§ 3 Abs. 2) Betriebe, die in geringerem Ausmass von den Covid-19-Massnahmen betroffen waren, von den Leistungen ausgeschlossen (z.B. reine Sommerbetriebe, Betriebskantinen, Restaurants grosser Detailhändler). § 3 Abs. 3 ermöglicht es, in Einzelfällen andere Betriebe, die im gleichen Markt tätig sind wie Restaurationsbetriebe (zu denken ist vor allem an grössere Event-Catering-Firmen), zu unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Betriebe über eine feste Infrastruktur verfügen (bei Event-Catering-Firmen z.B. eine Kücheninfrastruktur, welche überwiegend für die Zubereitung der Speisen für Catering-Kundschaft benutzt wird).

Erläuterungen zu § 4 Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

¹ Beitragsberechtigt sind die in § 3 definierten Unternehmen, welche die in der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes und in diesem Paragraphen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

² Ein Beitrag wird ausgerichtet, wenn das Unternehmen im Dezember 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 40 % erlitten hat. Zur Ermittlung des Umsatzrückgangs wird der im Dezember 2021 erzielte Umsatz (Vergleichsumsatz) mit dem durchschnittlich im Dezember 2018 und 2019 erzielten Umsatz (Referenzumsatz) verglichen. Hat ein Unternehmen den Betrieb nach dem 1. Dezember 2018 aufgenommen und in keinem oder nur einem der für die Ermittlung des Referenzumsatzes relevanten Monate Umsätze erzielt, kann anstelle des fehlenden Referenzmonats oder der fehlenden Referenzmonate auf 1/12 des nach Art. 3 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes oder nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung ermittelten Umsatzes abgestellt werden.

³ Beitragsberechtigt sind auch Unternehmen, die nach dem 30. September 2020, aber vor dem 1. Oktober 2021 ins Handelsregister eingetragen oder gegründet wurden.

⁴ Ein Anspruch besteht auch, wenn ein Unternehmen im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens Fr. 40'000 erzielt hat. Wenn ein Unternehmen nach dem 30. September 2020 ins Handelsregister eingetragen oder gegründet worden ist, ist der Umsatz ab Eintrag ins Handelsregister oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, ab der Gründung bis 30. November 2021 auf ein Jahr hochzurechnen.

⁵ Die Unterstützung setzt voraus, dass das Unternehmen per 31. Dezember 2019 nicht in der Masse überschuldet war, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die Aktiven nicht mehr gedeckt waren.

⁶ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags ist an die Bedingung geknüpft, dass sich das Unternehmen am 30. September 2021 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge oder Steuerforderungen befunden hat und keine Verlustscheine aufweist, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen war. Zudem darf sich das Unternehmen bei der Auszahlung der Beiträge nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden.

⁷ Voraussetzung für einen Unterstützungsbeitrag ist, dass dem Unternehmen aus dem Umsatzrückgang im Dezember 2021 erhebliche ungedeckte Fixkosten entstanden sind. Hat das Unternehmen bereits andere Covid-19-bedingte Finanzhilfen der öffentlichen Hand, private Versicherungsleistungen, Spenden etc. erhalten, sind diese Beiträge zu berücksichtigen, damit es zu keiner Überkompensation kommt.

⁸ Die Ausrichtung eines Beitrags setzt voraus, dass das Unternehmen im Dezember 2021 die Geschäftstätigkeit ausgeführt und den Betrieb nicht freiwillig geschlossen hat, soweit dies aufgrund der geltenden Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie zumutbar war.

Begründung

In dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag aufgeführt. Es finden sich verschiedene Abweichungen zu den Voraussetzungen gemäss Bundesrecht.

Gemäss § 4 Abs. 2 muss im Monat Dezember 2021 ein Umsatzrückgang von mindestens 40 % im Vergleich zum Durchschnitt 2018 und 2019 vorliegen.

Nach § 4 Abs. 3 können auch nach dem 30. September 2020 gegründete Betriebe, welche im bestehenden Härtefallprogramm keinen Anspruch hatten, Beiträge erhalten, sofern sie vor dem 1. Oktober 2021 ins Handelsregister eingetragen oder gegründet wurden.

Analog zum bestehenden Härtefallprogramm können gemäss § 4 Abs. 4 auch Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter Fr. 50'000, aber von mindestens Fr. 40'000, einen Beitrag erhalten.

In § 4 Abs. 5 und 6 werden die Erfordernisse der fehlenden Überschuldung per Ende 2019 und hinsichtlich Betreibungsverfahren respektive Verlustscheine und Konkurs- und Nachlassverfahren aus dem bestehenden Härtefall-Programm übernommen. Einzig der Stichtag, per wann keine offenen Betreibungen vorliegen, wird auf den 30. September 2021 geändert. Es darf erwartet werden, dass die Unternehmen mit den Leistungen aus dem bestehenden Härtefallprogramm offene Steuer- und Sozialversicherungsforderungen per Ende September 2021 begleichen konnten.

§ 4 Abs. 7 hält ausdrücklich fest, dass ein Beitrag nur ausgerichtet werden kann, wenn dem Unternehmen aus dem Umsatzrückgang ungedeckte Fixkosten entstanden sind. Die Beiträge werden nicht zur Stabilisierung oder Erhöhung eines Gewinns ausgerichtet. Aus diesem Grund sind auch sämtliche Covid-19-bedingten Dritteleistungen, welche dem Unternehmen zugegangen sind, zu berücksichtigen.

Schliesslich wird gemäss § 4 Abs. 8 vorausgesetzt, dass das antragstellende Unternehmen seinen Betrieb im Dezember 2021 nicht gänzlich geschlossen hat. Das Erfordernis gilt nur, soweit eine Fortführung des Betriebs wirtschaftlich zumutbar war. Wenn ein Club beispielsweise aufgrund der Sitzkonsumationspflicht praktisch keine Umsätze hätte erzielen können und daher geschlossen blieb, kann dennoch ein Beitrag ausgerichtet werden.

Erläuterungen zu § 5 Art und Berechnung des Anspruchs

- ¹ Die Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu-Beiträge).
- ² Für die Berechnung des Anspruchs wird der nach § 4 Abs. 2 ermittelte Umsatzausfall mit einem pauschalen Fixkostensatz nach Abs. 3 multipliziert.
- ³ Die pauschalen Fixkostensätze betragen:
 - a) für Beherbergungsbetriebe 41 %;
 - b) für Restaurationsbetriebe und Eventcatering-Betriebe 31 %.
- ⁴ Die pauschalen Fixkostensätze können im Einzelfall reduziert werden, wenn die tatsächlichen Fixkosten deutlich tiefer sind und durch die Anwendung der Pauschalsätze eine Überkompensation entstehen würde.
- ⁵ Der Unterstützungsbeitrag pro Unternehmen ist limitiert auf Fr. 50'000 pro Monat.
- ⁶ Sind bei einem Unternehmen seit dem 1. Januar 2018 nachweislich neue Betriebsstätten hinzugekommen, ist dies bei der Berechnung des Umsatzausfalls angemessen zu berücksichtigen.
- ⁷ Der Beitrag wird auch dann ausbezahlt, wenn die Unternehmen bereits Härtefallbeiträge erhalten haben und die Höchstgrenzen des Bundesrechts erreicht wurden.

Begründung

Die Berechnung des Anspruchs erfolgt grundsätzlich gleich wie nach der bestehenden Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm. Allerdings wird nur der Umsatzausfall im Monat Dezember 2021 berücksichtigt. Der Umsatzausfall wird mit einem pauschalen Fixkostensatz multipliziert, wobei anders als in der bestehenden Verordnung keine Unterscheidung zwischen Unternehmen mit einem Jahresumsatz über oder unter Fr. 5 Millionen gemacht wird.

Nach § 5 Abs. 3 können die pauschalen Fixkostensätze im Einzelfall reduziert werden, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass die tatsächlichen Fixkosten tiefer sind.

Der Beitrag pro Unternehmen wird nach § 5 Abs. 4 auf Fr. 50'000 pro Monat limitiert. Nach § 5 Abs. 6 können auch Unternehmen, welche die Maximalgrenze des bisherigen Härtefall-Programms erreicht haben, einen Beitrag erhalten. Dies ist möglich, da die Beiträge in diesen Fällen aus den Zusatzbeiträgen des Bundesrats (Art. 12 Abs. 2 Covid-19-Gesetz) finanziert werden. Da die zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt sind, muss eine Limite vorgesehen werden.

Erläuterungen zu § 6 Finanzierung

- ¹ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Für die Finanzierung wird der auf den Kanton Basel-Stadt entfallende Anteil aus den Zusatzbeiträgen des Bundes nach Art. 12 Abs. 2 Covid-19-Gesetz eingesetzt.

Begründung

Wie beim bestehenden Härtefall-Programm erfolgt die Finanzierung über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Wie in den Erläuterungen zu § 5 erwähnt, erfolgt die Finanzierung der Beiträge an Unternehmen, welche die Maximalbeiträge des bestehenden Programms bereits ausgeschöpft haben, über die Zusatzbeiträge des Bundesrats gemäss Art. 12 Abs. 2 Covid-19-Gesetz.

Erläuterungen zu § 7 Abwicklung der Gesuche

- ¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für die Abwicklung der Gesuche zuständig. Der Geschäftsverkehr soll dabei soweit als möglich digital erfolgen.

Begründung

Die Gesuche werden wie im bestehenden Härtefallprogramm vom Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt bearbeitet.

Erläuterungen zu § 8 Einreichen des Gesuchs

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht mit dem Gesuch die weiteren notwendigen Unterlagen gemäss Abs. 3 über ein dafür bereitgestelltes Online-Portal ein. Das elektronische Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen. Der Eingang des Gesuchs wird automatisch bestätigt.

² Hat das Unternehmen bereits Härtefallbeiträge nach der Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm) vom 20. April 2021 erhalten, kann der bestehende Antrag durch Nachreichung der noch nicht eingereichten Unterlagen nach Abs. 3 ergänzt werden.

³ Es sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Jahresrechnungen 2018, 2019 und 2020 (revidiert, falls Revisionspflicht besteht);
- b) Unterzeichnete Deklaration der Umsätze für die Monate Dezember 2018, 2019, und 2021 inkl. entsprechender Auszüge aus der Buchhaltung (Ertragskonti);
- c) Auszug aus dem Betriebsregister (Ausstellungsdatum nach 1. November 2021);
- d) MwSt-Abrechnungen ab 2018;
- e) Betriebsbewilligung nach dem Gastgewerbegesetz.

⁴ Mit dem Gesuchsformular ermächtigen die Gesuchstellerinnen oder der Gesuchsteller das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

⁵ Das Gesuch ist beim zuständigen Departement bis spätestens 28. Februar 2022 einzureichen.

⁶ Ist ein Gesuch unvollständig oder sind die Angaben widersprüchlich oder nicht nachvollziehbar, wird das Gesuch zurückgewiesen und eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, um Unterlagen nachzureichen oder zusätzliche Angaben zu machen. Wenn das Gesuch innert dieser Frist nicht vervollständigt wird, wird darauf nicht eingetreten.

Begründung

Die Bestimmung hält fest, dass die Gesuchseinreichung über ein Online-Portal erfolgen muss. Die Gesuche können über die bereits bestehende technische Infrastruktur abgewickelt werden, was eine schnellere Bearbeitung ermöglicht. Zur administrativen Erleichterung müssen diejenigen Unternehmen, die bereits Härtefallleistungen erhalten haben, kein neues Gesuch stellen. Es müssen lediglich die neu einzureichenden Unterlagen im bestehenden Gesuch ergänzt werden. Die Ermächtigung zum Datenaustausch mit anderen Behörden muss auch von Unternehmen, die erstmals ein Gesuch stellen, erteilt werden. Gesuche respektive Gesuchsergänzungen sind bis spätestens 28. Februar 2022 einzureichen. Schliesslich wird festgehalten, dass auf das Gesuch respektive den Zusatzantrag nicht eingetreten wird, wenn Unterlagen fehlen und auch innerhalb einer Nachfrist nicht eingereicht werden.

Erläuterungen zu § 9 Prüfung der Gesuche

¹ Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

Begründung

Über die Gesuche entscheidet das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit der berechtigten Unternehmen bereits Härtefallleistungen nach der Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm bezogen haben. Diese Gesuche wurden

bereits vom Fachgremium gemäss der Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm geprüft. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Verordnung kein Fachgremium vorgesehen. Dies ermöglicht eine schnellere Abwicklung der Gesuche.

Erläuterungen zu § 10 Rückzahlung aufgrund falscher Angaben und Gewinnerzielung

¹ Beiträge, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, werden zurückgefordert.

² Erzielt das Unternehmen im Geschäftsjahr 2021 einen steuerbaren Jahresgewinn nach den Art. 58-67 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, ist der nach dieser Verordnung ausbezahlte Beitrag zurückzuerstatten. Der Betrag der Rückerstattung beschränkt sich auf die Höhe des Gewinns abzüglich des im Geschäftsjahr 2020 erlittenen Verlusts.

Begründung

Wie in der bestehenden Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm erfolgt eine Rückforderung der Unterstützungsbeiträge, falls die Auszahlung aufgrund falscher Angaben im Gesuch erfolgte. Neu für sämtliche Unternehmen vorgesehen ist eine Rückerstattung des Beitrags, falls im Jahr 2021 ein Gewinn erzielt wurde. Die Berücksichtigung des steuerbaren Gewinns abzüglich des steuerbaren Verlustes des Vorjahrs entspricht der bedingten Gewinnbeteiligung gemäss Bundesrecht für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken.